

Kirchseeon, 11.01.2014

Landratsamt Ebersberg
Landrat Robert Niedergesäß
Eichthalstr. 5

85560 Ebersberg

per Fax 08092 823 9147

Antrag nach BayUIG: Vorbereitende Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden nach Art. 3 BayKSG

Sehr geehrter Herr Niedergesäß,

hiermit stelle ich auf der Rechtsgrundlage des BayUIG Antrag auf Zugang zu folgenden Umweltinformationen, die im Landratsamt und seinen Untergliederungen (z.B. Kreisbrandinspektion) vorliegen und die etwaige katastrophale Ereignisse unter Beteiligung des Eisenbahnverkehrs auf den im Landkreis verlaufenden Bahnstrecken München-Rosenheim und München-Mühldorf betreffen:

- a) Katastrophenschutzpläne, Alarm- und Einsatzpläne gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG
- b) Regelungen zur Katastropheneinsatzleitung und Nachweise der Aus- und Fortbildung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayKSG
- c) Organisatorische Vorkehrungen zur Alarmierung der an der Gefahrenabwehr Beteiligten und die für die Einsatzleitung notwendige Ausstattung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayKSG
- d) Katastrophenschutzübungen gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayKSG nebst den zugehörigen vorbereitenden und nachbereitenden Schriftverkehren, Stellungnahmen und Bewertungen, Gutachten, auch von/mit Dritten
- e) Schriftverkehre mit der DB AG und ihren diversen Töchtern, deren Aufsichtsbehörden sowie mit den dem Landratsamt übergeordneten Behörden und Ministerien über vorbereitende Maßnahmen zur Bewältigung etwaiger Katastrophen unter Beteiligung der Verkehre auf o.g. Eisenbahnlinien

Der Zugang wird in Abhängigkeit vom Umfang der Akten entweder auf dem Weg der Akteneinsicht und Erstellung von Privatkopien auf photographischem Weg resp. Scanner oder durch Zusendung von elektronischen (sofern vorhanden) oder Papierkopien begehrt. Eine endgültige Festlegung der Zugangsart erfolgt seitens des Antragstellers nach Mitteilung des ungefähren Seitenumfangs und etwaiger Kosten.

Begründung:

- a) Das Landratsamt Ebersberg ist eine informationspflichtige Stelle i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUIG.

b) Das Landratsamt Ebersberg verfügt über die o.g. Informationen, da die Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 3 BayKSG zuständige Stelle für vorbereitende Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden ist.

c) Zweck und Inhalt der vorbereitenden Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden gemäß Art. 3 BayKSG ist die Vorsorge zur Bekämpfung der Auswirkungen von Katastrophen auf Schutzgüter wie Menschen, Sachen und die Umwelt. So soll bei katastrophalen Ereignissen mit Beteiligung von Eisenbahnverkehren durch die Maßnahmen des Katastrophenschutzes u.a.

- die Freisetzung von gasförmigen, flüssigen und festen Schadstoffen aus Havarien und aus Bränden in die Umweltkompartimente verhindert oder minimiert werden,
- die Zerstörung oder Beeinträchtigung der Umweltbestandteile i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayUIG durch Brände und Explosionen, ggf. infolge der Freisetzung und Entzündung brennbarer Stoffe verhindert oder minimiert werden,
- die schädigende Auswirkung durch entgleiste Fahrzeuge und deren Fracht auf benachbarte Umweltbestandteile begrenzt werden,
- die negativen Auswirkungen der helfenden Tätigkeit der Katastrophenschutzkräfte auf Umweltbestandteile möglichst begrenzt werden.

Mithin dienen die Maßnahmen des Katastrophenschutzes dem Schutz von Umweltbestandteilen i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUIG, zu denen auch der Mensch als Teil der Umwelt gehört. Bei den vorbereitenden Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden gemäß Art. 3 BayKSG handelt es sich damit primär um Maßnahmen oder Tätigkeiten i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 lit b BayUIG. Da durch die Maßnahmen des Katastrophenschutzes regelmäßig und mit Wahrscheinlichkeit auch Beeinträchtigungen der Umweltbestandteile (z.B. Ausbringen von großen Mengen Löschwasser und/oder Schaum, die kontaminiert und unkontrolliert in die Umwelt, z.B. auch in Gewässer, gelangen) auftreten können, liegen auch Maßnahmen oder Tätigkeiten i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 lit a BayUIG vor.

d) Der Sammelbegriff der „Maßnahmen oder Tätigkeiten“ des § 2 Abs. 2 Nr. 3 BayUIG ist nicht nur wegen seines (bewußt) unbestimmten Inhalts, sondern vor allem mit Rücksicht auf den dargelegten Zweck des Umweltinformationsgesetzes, Transparenz zwischen Bürger und Staat in Angelegenheiten des Umweltschutzes zu schaffen, weit zu verstehen (BVerwG, U. v. 25.03.1999, 7 C 21.98).

e) Liegt jedoch eine Maßnahme oder Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 BayUIG vor, stellen alle damit im Zusammenhang stehenden Daten Umweltinformationen dar; dies ist nicht gesondert für jede einzelne Angabe festzustellen (BVerwG, U. vom 24.09.2009 - 7 C 2.09, Rn. 32; OVG NRW, U. v. 01.03.2011 - 8 A 2861/07, Rn. 65; OVG Berlin, B. v. 14.05.2012 - OVG 12 S 12.12, Rn. 8).

Entscheidend ist allein, daß sich die Maßnahme oder Tätigkeit selbst auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirkt oder wahrscheinlich auswirken kann (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 lit a BayUIG) bzw. der Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezweckt wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 lit b BayUIG), wobei das bereits erwähnte weite Verständnis dieser Begrifflichkeiten zugrunde zu legen ist.

Der Schutz von Umweltbestandteilen muß nicht der Hauptzweck der Maßnahme oder Tätigkeit sein. Erfasst werden alle unmittelbar wie mittelbar den Umweltschutz fördernde Aktivitäten; erforderlich ist lediglich eine hinreichend enge Beziehung zwischen der jeweiligen Tätigkeit oder Maßnahme und dem angestrebten Erfolg für die Umwelt (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Umweltinformationsgesetz § 2 RNr. 45).

f) Dem beantragten Zugang zu den Umweltinformationen stehen die Ablehnungsgründe der §§ 7 und 8 BayUIG nicht entgegen, denn eine positive Bescheidung des Antrags und damit die Gewährung des Informationszugangs liegen im öffentlichen Interesse (§ 7 Abs. 1

BayUIG, 2 Halbsatz, resp. § 8 Abs. 1 BayUIG, 2. Halbsatz). Denn (erst) durch die Erlangung der begehrten Informationen kann die Bevölkerung über die Unzulänglichkeiten des Schutzes der Bevölkerung z.B. im Fall eines Eisenbahn-Gefahrgutunfalls innerhalb einer der an den benannten Bahnlinien liegenden Landkreisgemeinden erfahren und ist danach eine öffentliche politische Auseinandersetzung über die Verbesserung dieses Schutzes möglich.

Dem Informationszugang kann auch nicht mit Erfolg der Belang der öffentlichen Sicherheit (Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 BayUIG) entgegengehalten werden, da durch den Informationszugang weder eine „ernsthafte konkrete Gefährdung bedeutsamer Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit“, noch eine „schwere tatsächliche Gefährdung von Grundinteressen der Gesellschaft“ oder gar eine „ernsthafte, konkrete Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Staates oder der Schutzgüter Leben und Gesundheit“ zu besorgen ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2008, 1 A 10886/07; VG Trier, B. v. 17.07.2009, 5 L 330/09.TR; OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 03.11.2008, 12 F 11054/08.OVG; EuGH, U. v. 19.02.2009, RS C-552/07 (Azelvandre); Schrader, in Schomerus/Schrader/Wegener, UIG, 2. Aufl. 2002, § 7 Rn. 4 zum UIG i. d. F. von 2001; Schrader, in Schlacke/Schrader/Bunge, Aarhus-Handbuch, 2010, S. 60).

Denn weder ist ersichtlich, wie durch das Bekanntwerden der Informationen die Wahrscheinlichkeit eines katastrophalen Eisenbahnunglücks erhöht würde, noch ist ersichtlich, wie denn im Fall eines solchen unvorhersehbaren Unglücks die öffentliche Sicherheit noch mehr als durch das katastrophale Ereignis selbst gefährdet werden könnte – etwas Fataleres als die Vernichtung eines Ortes durch ein Großfeuer wie in Lac Megantic/Kanada oder Viareggio/Italien kann man sich gar nicht mehr vorstellen. Es liegen daher keine tatsächlichen Anhaltspunkte vor, „dass gerade das Bekanntgeben der Informationen die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöht.“ (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 20.02.2008, 1 A 10886/07).

Vielmehr muß man doch wohl eher umkehrt konstatieren, daß der Einzelne und damit auch die Bevölkerung insgesamt im Wissen um die (aus personellen und finanziellen Gründen begrenzten) Möglichkeiten der Katastrophenschutzbehörden viel besser abschätzen kann, was er selbst zu seinem eigenen Schutz und dem seiner Mitmenschen tun und lassen kann und muß und inwieweit er sich auf die Hilfe durch die Behörden stützen kann. Ein (unzutreffendes) Vertrauen in Möglichkeiten der Katastrophenschutzkräfte gefährdet eher als das es hilft - Aufklärung schafft hingegen Schutz, Verheimlichen täuscht Schutzmöglichkeiten vor und schadet im Endeffekt dem Einzelnen und der gesamten Bevölkerung.

Sollten in den Unterlagen einzelne besonders zu schützende Daten (z.B. Notfalltelefonnummern) enthalten sein, so steht die Möglichkeit der Schwärzung vor Herausgabe offen.

Mit freundlichen Grüßen